

# AMTSBLATT

M 1302 B

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 13

Freiburg im Breisgau, 16. Mai

1968

Grundordnung für die Ausbildung des Diakons. — Teilnahme am Religionsunterricht. — Richtlinien zum Rahmenplan für die Glaubensunterweisung. — Elternbriefe. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Sterbefälle.

Nr. 84

### Grundordnung für die Ausbildung des Diakons

(Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz  
in Stuttgart-Hohenheim vom 4. bis 7. März 1968)

Die vorliegende Grundordnung für die Ausbildung des Diakons geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Den Bestimmungen des Motu proprio „sacrum diaconatus ordinem“ vom 18. Juni 1967;
2. den Verschiedenheiten der Diakonatsbewerber nach Alter, allgemeiner Bildung und Berufsausbildung, Lebensstand und christlicher Lebensreife, Fähigkeiten und Neigungen;
3. den Erfahrungen der seit Jahren bestehenden deutschen Diakonatskreise;
4. der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in den deutschen Diözesen;
5. der Notwendigkeit, den künftigen Diakonen „die beste geistliche, theologische, fachliche und pastorale Ausbildung angedeihen zu lassen“ (Papst Paul VI. am 25. Oktober 1965 in einer Audienz für Teilnehmer an der ersten Studienkonferenz der Internationalen Diakonatskreise in Rom).

Zur Erfüllung des ständigen diakonischen Dienstes ist eine eigenständige, gesamt menschliche Heranbildung notwendig. Das Eigene des Diakons, sein spezifischer Berufsauftrag erfordert eine charakterliche und geistliche Bildung, die geprägt ist von der „*diaconia Christi*“ am Bruder in Not. Die theologische Ausbildung sollte auf der Heiligen Schrift gründen und die großen Leitlinien des Glaubens aufgreifen. Je nach dem Tätigkeitsbereich des Diakons wird die fachliche Ausbildung sehr unterschiedlich sein; vom sachlichen Aspekt des Berufes her wird sie anthropologisch, soziologisch und pastoral ausgerichtet sein müssen. Auf eine, auch methodisch vertiefte pastorale und soziale Ausbildung, die mit einer praktischen Einübung in den Dienst verbunden ist, darf nicht verzichtet werden.

### I. Die geistliche Bildung

Für die erste Heranbildung des Diakons erweist sich die Bildung eines oder mehrerer Diakonatskreise in der Diözese als notwendig. Ein solcher Diakonatskreis soll etwa 15 Mitglieder zählen, die monatlich einmal gemeinsam mit einem geeigneten Priester zusammenkommen, um sich über die verschiedenen persönlichen und fachlichen Fragen des Diakonates zu informieren und diese, soweit als möglich, abzuklären. In der Gemeinschaft Gleichgesinnter lernt der einzelne sein geistliches Leben zu vertiefen und gleichzeitig seine eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu prüfen.

Bei Verheirateten sollte gelegentlich die Ehefrau in den Kreis einbezogen werden, um gemeinsam die Auswirkungen des Diakonates auf Ehe und Familie sowie auf den Beruf zu erwägen.

Für den Unverheirateten besteht in einer solchen Gemeinschaft die Möglichkeit, die Berufung zum zölibatären Leben klarer zu erkennen und eindeutiger zu bejahen oder aber sich zu entscheiden, ob er eine Ehe eingehen und später das Diakonamt übernehmen soll.

Die Teilnahme am Diakonatskreis wird den Männern die Möglichkeit geben, über ihre Eignung auch in Gemeinschaft brüderlich und offen eine klare Entscheidung zu finden. Sie wird ihnen leichter eine Antwort auf die Frage geben, ob sie mit oder ohne Zivilberuf als Diakon tätig sein sollen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis gibt aber auch dem vom Bischof beauftragten Priester wie den übrigen Mitgliedern des Kreises die Möglichkeit, die für die Entscheidung des Bischofs erforderliche Beurteilung der Eignung der Bewerber, beim Verheirateten gerade auch im Blick auf Ehe, Familie und Beruf, mit vorzubereiten.

Durch einen praktischen Dienst in den verschiedenen diakonischen Aufgaben werden die Mitglieder der Diakonatskreise bereits vor der Weihe ihre diakonische Haltung und Einsatzbereitschaft sowie

ihre Eignung zu erproben und zu bewähren haben (z. B. durch Mitwirkung in der Diakonie der Kirche oder Pfarrgemeinde, durch Mitarbeit in der Gestaltung des Gottesdienstes oder der Wortverkündigung).

Die gute menschliche und geistliche Atmosphäre des Diakonatskreises als ein Bruderkreis ist von größter Wichtigkeit. Deshalb sollte der Priester als Mitglied eines solchen Kreises über die Fähigkeit der Gemeinschaftsbildung im Sinne des Diakonates verfügen und in der Lage sein, mit jedem einzelnen Bewerber und eventuell seiner Ehefrau die anstehenden Fragen sachgerecht zu besprechen und den notwendigen Rat zu geben. Der Diakonatskreis ermöglicht somit die Information und Einübung, die Erprobung und Entscheidung und dient gleichzeitig dem Wachsen des geistlichen Lebens aller Beteiligten. Er arbeitet mit an der Entwicklung einer Spiritualität des Diakonates und am Berufsbild des ständigen Diakons.

## II. Die Theologische Ausbildung

Der Priester und später die Diakone, die sich um die Einrichtung und das Leben des Diakonatskreises bemühen, werden mit jedem einzelnen Bewerber überlegen müssen, wie seine theologische Ausbildung begonnen, ergänzt oder vertieft werden muß.

Anders stellt sich die Frage bei einem Universitäts- oder Hochschulabsolventen mit abgeschlossenem Theologiestudium; anders bei einem ausgebildeten Sozialarbeiter oder Katecheten, anders bei Verwaltungsangestellten, kaufmännischen oder technischen Berufen, anders bei Handwerkern oder solchen, die nur auf ihren schulischen Religionsunterricht zurückgreifen können.

Für jeden einzelnen muß unter Berücksichtigung seiner Anlagen und Vorbildung, seiner Familie und seinen Berufsverhältnissen, aber auch im Hinblick auf die von ihm besonders angestrebten Diakonats-tätigkeiten der Weg gesucht und bestimmt werden, der zu der erforderlichen theologischen Bildung führt.

Hier ist bei Männern reiferen Alters vor allem an Kurse zu denken, an Ferien-Studienwochen, aber auch an eine zeitweilige Beurlaubung vom Beruf und Teilnahme an Studienkursen entsprechender bestehender Institute. Auch die Möglichkeit, von Fernkursen Gebrauch zu machen, sollte nicht ausgeschlossen bleiben.

Die mit der Unterschiedlichkeit der Ausbildung dieser Gruppe von Bewerbern gegebenen Schwierigkeiten werden leichter gelöst werden, wenn sich

mehrere Diözesen zusammenschließen, um gemeinsam die Möglichkeiten in ihrem Gebietsbereich zu prüfen bzw. neu zu schaffen.

Die Anforderungen an die Kirche in der heutigen Gesellschaft verlangen vom Diakon ein ausreichendes Maß an theologischem Wissen. Dieses Maß wird größer sein müssen, wenn auch eine Übertragung des Predigtamtes und eine Mitwirkung des Diakons in der religiösen Erwachsenenbildung vorgesehen ist.

## III. Die fachliche Ausbildung

Der spezielle Berufsauftrag des Diakons, die fachliche Qualifikation in dem weiten und sehr differenzierten Arbeitsgebiet, aber auch seine Wirksamkeit in Kirche und Öffentlichkeit verlangen eine bestmögliche Ausbildung in den Fächern und Aufgabenbereichen, die ihm seiner Veranlagung nach liegen und für die er sich entschieden hat oder vom Bischof gerufen ist.

Ob eine solche Fachausbildung, die den besonderen Akzent des diakonischen Dienstes und den jeweiligen Stand des wissenschaftlichen Bereiches berücksichtigt, neu begonnen oder ergänzt werden muß, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Für die erforderliche Fachausbildung werden die im gesamten Raum der deutschen Diözesen bestehenden Fachschulen oder Institute in Anspruch genommen werden.

Eine besondere Fachausbildung wird dem hauptamtlich tätigen Diakon einen relativ eigenständigen Arbeitsbereich sichern und seinen Auftrag bei aller gebotenen Gemeinsamkeit deutlicher von dem des Priesters abheben.

Die Bewährung im beruflichen Dienst ist ein wesentliches Kriterium für die Eignung zum Diakonatsamt. Die fachliche Beurteilung, auch durch die Leitung solcher Fachschulen, sollte bei der Entscheidung des Bischofs mit herangezogen werden.

## IV. Die pastorale Ausbildung

Die pastoraltheologische Ausbildung muß im Rahmen der allgemeinen theologischen Ausbildung erfolgen.

Diese soll in der Form einer eigenständigen Verkündigungs- und Seelsorgstheologie dargeboten werden, in der die Heilssendung der Kirche in den konkreten Tätigkeiten des diakonalen Amtes sichtbar wird.

Die pastoralpraktische Ausbildung ist durch kursmäßige Einführungen in die einzelnen Auf-

gaben des diakonalen Dienstes vorzusehen. Diese kann geschehen durch praktische Anleitungen für das Predigtamt, für die Katechese, für die Mitwirkung in der Liturgie, in Caritas- und Sozialarbeit, in der Milieuseelsorge, für Kranken- und Hausbesuche. Die Kursteilnehmer sollten die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten noch vor ihrer Weihe, womöglich auch im Bereich einer Gemeinde anwenden können.

Die Gesamtdauer der theologischen und praktischen Heranbildung ist im Einzelfall unterschiedlich; sie soll jedoch mindestens drei Jahre dauern. Wo die innere diakonische Berufsqualifikation mit einer ausreichenden Ausbildung und einer Bewährung im Berufsvorhaben sowie einer längeren persönlichen oder gemeinschaftlichen Vorbereitung auf den Diakonat zusammentrifft, sollte ein längerer Abschlußkurs mit Einschluß von Vorbereitungsexerzitien ausreichend sein.

Für die gesamte geistliche, theologische, fachliche und pastorale Heranbildung des Diakons ist ein detailliertes Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm in Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten der bestehenden Fachschulen und Institute zu erarbeiten.

## V. Weihekurs

Unmittelbar vor der Diakonatsweihe ist für alle Diakonatsbewerber ein Abschlußkurs mit Weihe-Exerzitien einzurichten. Dieser Kurs (von ca. vier Wochen Dauer) sollte die Kandidaten, zumindest auch zeitweilig mit ihren Ehefrauen, gemeinsam noch einmal menschlich, religiös-asketisch und liturgisch für einen lebenslangen Dienst im Geiste des Evangeliums bereiten. In diesem Kurs sollen die Kandidaten Zeit zur Stille und Einkehr haben, aber auch mit geeigneten Fachreferenten fachliche, theologische, religiöse und praktische Fragen besprechen können. Nach Möglichkeit sollte auch der jeweilige Ortsbischof, zumindest jedoch ein von ihm bestellter Vertreter, sich einige Zeit für diese „vita communis“ und ein persönliches Gespräch mit den Kandidaten und deren Ehepartnern freimachen.

## VI. Die Weiterbildung

Eine ständige Weiterbildung wird vom Motu proprio „sacrum diaconatus ordinem“ als „Pflicht der Diakone“ bezeichnet, „damit sie die katholische Lehre anderen richtig darlegen können und immer mehr geeignet werden, die Gläubigen zu erziehen und zu stärken. Um das zu erreichen, sollen die Diakone zu festgesetzten Zeiten zu Tagungen zu-

sammengerufen werden, auf denen Fragen ihres Lebens und ihres Dienstes behandelt werden“ (Nr. 29).

Das Motu proprio sieht neben der Forderung nach Weiterbildung durch Tagungen und Kurse auch die Teilnahme der Diakone an den Pastorkonferenzen der Priester vor (Nr. 24). Die Zusammenarbeit in Diakonatskreisen und monatlichen Arbeitsgemeinschaften zur geistlichen, theologischen, fachlichen und pastoralen Weiterbildung der Diakone nach der Weihe ist notwendig.

Ein gemeinsames Vorgehen der an der Einrichtung des Diakonates interessierten Diözesen zum besseren Austausch der Erfahrungen und zur gegenseitigen Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten ist dringend anzuraten.

Diese Grundordnung zur Ausbildung des Diakons (Männer reiferen Alters) soll der Entwicklung angepaßt werden. Darum gilt sie ad experimentum für drei Jahre.

\*

Angehörige von Diakonatskreisen und sonstige Interessierte werden gebeten, sich an das Erzb. Ordinariat zu wenden.

Nr. 85

Ord. 2. 5. 68

## Teilnahme am Religionsunterricht

Der Landtag von Baden-Württemberg hat das nachstehende Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (Teilnahme am Religionsunterricht) vom 19. März 1968 beschlossen (GesBl. vom 29. 3. 1968 S. 113):

Der Landtag hat am 7. März 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 (GesBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 1967 (GesBl. S. 128), wird wie folgt geändert:

### „§ 68

#### Teilnahme am Religionsunterricht

(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schrift-

lich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler, der das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger	Krause	Dr. Hahn
Dr. Schieler	Angstmann	Dr. Schwarz
Leibfried	Schüttler	Dr. Seifriz

Nr. 86

Ord. 25. 4. 68

### Richtlinien zum Rahmenplan für die Glaubensunterweisung

Die im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1968, S. 44 ff. Nr. 45 und 46 veröffentlichten Richtlinien zum Rahmenplan für die Glaubensunterweisung sind als Sonderdruck erschienen. Die benötigten Exemplare für die katholischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte an Volks- und Realschulen können als Sammelbestellung der Pfarreien im Anschluß an die Frühjahrskonferenz über die Erzb. Dekanate bei der Erzb. Exeditur in Freiburg, Herrenstraße 35, bezogen werden.

Nr. 87

Ord. 8. 5. 68

### Elternbriefe

Mit Erlaß Nr. 133 vom 14. 9. 1967 (Amtsblatt Stück 21 S. 111) haben wir die Auslieferung der Elternbriefe DU UND WIR angekündigt. Der Versand an die einzelnen Pfarreien erfolgt zentral durch den Einhard-Verlag, 51 Aachen, Klappergasse 2—4. Wie uns das Kath. Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen in Köln mitteilt, kann da und dort die Belieferung nicht regelmäßig erfolgen, weil die Adressen der Empfänger nicht gemeldet wurden.

Die Auslieferung der Elternbriefe in den Pfarreien hat am 1. Oktober 1967 begonnen. Die fortlaufende Belieferung geschieht auf folgende Weise:

Bei der Taufe eines Erstgeborenen gibt der Taufpriester den Eltern den Taufbrief. Anschließend wird die dem Taufbrief beiliegende vorgedruckte Karte ausgefüllt und dem Verlag zugesandt. Von dort aus erhalten die Eltern künftig per Post die Elternbriefe. Moderne Maschinen sorgen dafür, daß jeweils der richtige Brief pünktlich eintrifft. Ein wesentlicher Teil des Erfolges der Elternbrief-Aktion hängt davon ab, daß in den Gemeinden die vorgedruckte Karte schnell und genau ausgefüllt wird.

Bestellungen sind zu richten an den Einhard-Verlag, 51 Aachen, Klappergasse 2—4.

### Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe: Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben:

Bruchsal, St. Damian und Hugo (Hofpfarrei), Dekanat Bruchsal.

Die Pfarrstelle ist künftig ohne Vikar.  
Meldefrist: 29. Mai 1968.

### Im Herrn sind verschieden

- 28. April: Vadkerti P. Dr. Dr. Bela SJ, Hausgeistlicher in Bronnbach, † in Rom, Statione Termini.
- 2. Mai: Mors Andreas, resign. Pfarrer von Wilflingen, † in Lautrach ü. Memmingen.
- 6. Mai: Wildschütte Viktor, Pfarrer von Forst, † in Pforzheim, Krankenhaus St. Trudpert.
- 13. Mai: Vogel Karl Georg, Päpstlicher Geheimkammerer, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Straßberg, † in Hechingen.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat